

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... Land-Feuer-Ordnung, für die gesamten Herzoglichen Domainen : Vom Dato Schwerin, den 28ten März. 1772.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1772?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874952263>

Druck Freier  Zugang



Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
H e r r n
F r i e d e r i c h ,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, ic.

Land-Feuer-Ordnung,
für
die gesamten
Herzoglichen Domainen.

Vom Dato Schwerin, den 28ten März. 1772.

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Värensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060 (45)¹⁰



Friederich,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Die gewöhnliche Anlage der Dorffschaften in Unseren Herzog- und Fürstenthümern, die Beschaffenheit der darin befindlichen fast durchgängig Stroh- oder Rohrdächer habenden Gebäude, die Einrichtung der nicht bloß zur Wohnung sondern auch zur Haus- und Acker-Wirthschaft dienenden Häuser, und der eigentliche Nahrungs-Betrieb Unserer gesamten Land-Leute, erfordern in Ansehung der Vorkehrungen wider Feuers-Gefahr, der Verordnungen zur Verhütung aller Verwahrlosung mit Feuer und Licht, der beständig zu unterhaltenden Feuer-Löschungs-Anstalten, und des Verfahrens bey wirklich daselbst entstehender Feuers-Brunst, eigene diesen besonderen Umständen angemessene wirksame Maas-Regeln. Wir sind daher der Entschliessung geworden, dasjenige, was durch Special-Constitutionen dieserhalben, von Zeit zu Zeit zweckdienliches verfügt, und was ausser dem von den erfahrensten und aufmerksamsten Unserer Beamten bisher beobachtet worden, sammeln zu lassen, und darnach Unseren gesamten Domainen eine gleichförmige durchgängig darinn zu befolgende Feuer-Ordnung Landesherrlich vorzuschreiben, auch in selbiger auf die wenigen mit Ziegel-Dächern versehenen Amts- Pächter- Pfarr- und Kirchen-Gebäude auf dem

A 2 platten

platten Lande, mit Betracht zu nehmen. Solchemnach ist es Unser gnädigt ernstlicher Wille und Befehl, daß folgende Puncte von allen Unsern Domaniel-Einwohnern und Unterthanen, so viel einen jeden derselben davon angehet, gehorsamlich und aufs genaueste sollen beobachtet werden.

I.

Von vorsichtiger Einrichtung der Gebäude auf dem Lande zu möglichster Verhütung der Feuers-Gefahr.

§. 1.

In allen mit Stroh oder Rohr gedeckten Wohn-Häusern muß der Boden über dem Feuer-Heerd nicht zu niedrig angeleget und entweder von eingestrichenen Bohlen, oder von Bohlen die mit Stroh-Leimen tüchtig überschlagen sind, gemacht werden, und wenigstens über zwey Fache, oder etwa auf Zwanzig Fuß gehen.

§. 2.

Es müssen in solchen Häusern Schwiebbogen, und zwar nicht von Leimen, sondern von Mauer-Steinen gut und tüchtig über den Heerden gesetzt werden.

§. 3.

Auf zwey Fach vom Feuer-Heerd an, müssen die Wände gemauert oder wohl geflehmert seyn, so, daß in solcher Gegend kein Stroh noch Heu zum Vorschein komme.

§. 4.

Bei jedem Feuer-Heerd muß ein Kamm von Leimen oder Mauer-Steinen dergestalt gemacht werden, daß er kein Holz berühre; um darinn die Asche des Heerdes, sonderlich die Dorf-Asche, wenigstens auf drey oder vier Tage, zu verwahren, ehe sie auf die Hof-Stätte geworfen wird.

§. 5.

In grossen Bauer-Häusern muß neben dem Feuer-Heerd herum eine Wand, etwa vier Fuß hoch, mit geflehmerten Tafeln und einer Thür seyn, um Schweine und anderes Vieh von dem Heerd abzuhalten, auch zu verhüten, daß Korn und Futter nicht dem Heerde zu nahe kommen.

§. 6.

§. 6.

Bei Ausführung der Brand-Mauer muß das Holz in der Mauer nicht etwa bloß mit einem Stein geblendet, sondern stark verwahrt und mit Leimen überzogen seyn.

§. 7.

Alle Cammern in solchen Häusern, sie haben Namen, wie sie wollen, sind mit Wundel-Böden oder wenigstens mit Spiel- und Bohlen-Decken, welche tüchtig mit Stroh-Lehmen belegt worden, zu versehen.

§. 8.

Ueber den Feuer-Heerd ist kein sogenannter Feuer-Rahm zu dulden, vielweniger anzulegen, worauf der Bauer, auf eine Feuergefährliche Art, Holz oder andere Sachen zum Trocknen oder Räuchern zu stecken pflegt.

§. 9.

Neue Backöfen sollen nie anders als auf zweyhundert Schritt von den Gebäuden entfernt, gesetzt werden. Gehet solches auf dem Gehöfte selbst nicht an, so muß der Hauswirth entweder gemeinschaftlich mit seinem Nachbar in dessen Ofen backen, oder sich gefallen lassen, an einem von seiner Hofstätte entlegenen Ort, wäre es auch außer dem Dorfe, seinen Backofen anzulegen. Umher sind Hecken oder Bäume anzupflanzen, um dadurch Schutz gegen den Wind zu bekommen.

§. 10.

Alte, nicht gar zu nahe zwischen den Stroh-Gebäuden stehende Backöfen können unter der Bedingung allenfalls bleiben, daß über der Mündung, welche von den Gebäuden abwärts stehen muß, ein Schwiëbogen gemacht und um den Backofen Bäume angepflanzt, auch, wenn es nöthig, ein Ziegeldach über den Backofen geleyet werde.

§. 11.

Niemanden, er sey wer er wolle, ist zu gestatten, daß er in oder nahe bey Häusern, die mit Stroh oder Rohr gedecket sind, eine Malz-Darre anlege. Rauch-Boden und Rauch-Cammern unter Stroh- oder Rohr-Dächern, sollen gar nicht geduldet werden, sondern, wenn die Bewohner solcher Häuser zum Räuchern auf ihren Haus-Dielen keine Gelegenheit haben, müssen sie auf Bauerdielen räuchern lassen, als welches ohnehin die besten Rauch-Cammern sind.

B

§. 12.

§. 12.

In den mit Siegeln gedeckten von Stroh-Dächern entfernten Häusern sind die Rauch-Cammern zwar zu dulden. Es muß aber der Fuß-Boden darin mit Steinen oder Leimen belegt, auch das Holz inwendig zwey bis drey Zoll dick mit Leimen übersezt, und das Rauchloch mit einem Schieber von Eisen-Blech und einer eisernen Thür versehen werden.

§. 13.

In den wenigen Häusern auf dem Lande worin Schornsteine sind, muß in dem Haupt- oder Küchen-Schornstein, und überhaupt in einem jeden Schornstein worinn starkes Feuer gemacht wird, eine Klappe von Eisen-Blech dergestalt angebracht werden, daß selbige von selbst offen stehe, aber durch einen bis ganz auf den Heerd hinunter gehenden starken eisernen Drath zugezogen und also das bey einer Entzündung im Schornstein entstandene Feuer so fort ersticket werden könne.

§. 14.

Niemand, er sey wer er wolle, soll sich unterstehen, ohne Vorwissen Unserer Beamten, und bevor diese selbst oder durch zuverlässige Handwerker die Stellen besichtigt haben, einen Back-Ofen, einen Rauch-Boden, eine Darre, einen Brau-Kessel, eine Brandweins-Blase, einen Schwieb-bogen oder einen Feuer-Heerd, neu anlegen oder verlegen zu lassen. Ein Amts-Unterthan oder geringer Dorf-Einwohner, der hierwider handeln würde, ist am Leibe, ein Pächter oder Ehren-Prediger aber im Contraventions-Fall um Zehen Rthlr. zu bestrafen: und haben Unsere Beamte die unter ihrer Gerichtsbarkeit nicht stehenden Contravenienten, zu Vollziehung dieser Strafe, bey Unserer Regierung anzuzeigen.

§. 15.

Sollte, wider Unsere Erwartung, einer Unserer Beamten diese Vorschriften bey Aufführung neuer Gebäude außser Acht lassen; so soll derselbe aus Unserer Cammer, nach eingegangenen unterthänigsten Bericht desjenigen, dem die Untersuchung der Bauten aufgetragen ist, bey einem ernstlichen Verweise, angehalten werden, auf seine Kosten unverzüglich die Verordnungsmäßige Aenderung machen zu lassen; und, wenn er diese Nachlässigkeit zum zweytenmal begehet, außserdem noch eine Geld-Busse von Fünfzig Rthlr. zu erlegen. Unterlässet derjenige, welchem die Untersuchung der Bauten committiret worden,

den,

den, die Anzeige eines solchen befundenen Versehens des Beamten; so soll er die Aenderungskosten zur Hälfte, bey Wiederholung dieses Vergehens aber, gleichfalls Fünfzig Rthlr. Strafe bezahlen.

II.

Von den Vorkehrungen zur Verhütung der Verwahrlosung mit Feuer und Licht.

§. 16.

Von den Feuer-Heerden, imgleichen von den Oefen in der Stube, muß Stroh, Flachs, Heede und dergleichen leicht Feuerfangende Sachen entfernt bleiben.

§. 17.

In und über den Schwiëbbogen muß fleißig, wenigstens einmal in der Woche gefeget und kein angelegter Ofen Ruß gelitten werden: Sonderlich ist dieses in den Häusern zu beobachten, in welchen der Boden über den Schwiëbbogen niedrig ist.

§. 18.

Die Torf-Asche muß niemals unmittelbar vom Feuer-Heerd und aus den Oefen auf den Hof geschüttet, sondern in den leimernen Kumm neben dem Heerd auf drey oder vier Laue verwahrt werden. Auf den Domanial-Höfen kann man sie in eine besondere von den Gebäuden entfernte Dampfgrube tragen, und daselbst zudecken lassen.

§. 19.

Des Abends, vor dem zu Bette gehen, ist darauf zu achten, daß:

- a) das auf dem Heerd noch übrige Feuer zusammen gefeget, und mit einem irdenen Geschirr bedeckt, auch
- b) das Ofen-Loch entweder mit einer Thür oder Plate von eisernen Blech, oder in deren Ermangelung, mit Steinen zugeseht, imgleichen
- c) das Rauch-Loch mit einem Ziegelstein zugesteckt werde.

§. 20.

In das Ofen-Loch so wenig als in das Rauch-Loch muß niemand überhaupt, am wenigsten aber auf die Nacht, klein Holz stecken, um solches darinn zu trocknen.

§. 21.

Wenn am Tage auf der Hausdiele gedroschen worden, hat der Hauswirth darauf zu sehen, daß vor der Nacht alles gedroschene Stroh auf der Seite gebracht werde und keine Dresch-Garbe, auch kein Stroh, die Nacht über daselbst liegen bleibe.

§. 22.

Kein Feuer muß über der Gasse und Hof-Stätte aus einem Hause in das andere geholet werden: Sondern ein jeder Hauswirth soll in seinem Hause stets ein gutes Feuerzeug mit Zubehör halten, um damit das nöthige Feuer selbst anzumachen zu können.

§. 23.

Das Licht muß in den Zimmern bey dem Gebrauch nie an die Wände geklebet, sondern auf den Leuchter gesetzt, auch mit Vorsichtigkeit herum getragen und niedergesetzt werden.

§. 24.

Das Licht oder die Lampe muß niemals bey dem Dreschen oder Häcksel-Schneiden bloß aufgestellt, vielweniger mitgenommen werden, wenn man in die Ställe, oder nach den Scheuren und Heuboden geht. Wer hiewider handelt, ist von Unseren Beamten am Leibe zu bestrafen.

§. 25.

Ein jeder Hauswirth soll in seinem Hause eine gute ganz von durchlöcherter Blech ohne Horn und ohne Glas gemachte Leuchte halten und dieselbe zur Nachtzeit bey dem Füttern und Dreschen, oder wenn man sonst auf die Hof-Stätte, in den Stall oder in die Scheure zu gehen hat, mitnehmen und von seinen Leuten mitnehmen lassen.

§. 26.

Beym Backen sind die nach gescheneher Einheigung übrig bleibende Kohlen neben dem Backofen sofort auszugießen, niemals aber glühend weg und ins Haus zu tragen.

§. 27.

§. 27.

Das Flachs-Braacken soll vor keinem Backofen, es sey nach der Backhitze oder nach vorgängiger besonderen Einheizung, geschehen, daferne der Ofen nicht zweyhundert Schritt von den Häusern entfernet ist.

§. 28.

Will jemand sein Flachs über der Kuble (das ist über eine Grube, worinn ein kleines Feuer angemacht worden) braacken; so muß die Grube in Entfernung von Gebäuden und Zäunen, auf einem freyen Platz gemacht seyn, den Unsere Beamte ihm dazu anweisen.

§. 29.

Das Schwingen des Flachses soll nirgend anders, als in Ställen und Scheuren geschehen: In grossen Bauern und anderen Häusern, die geräumige Dielen haben, mag man es auch vorne an der grossen Thür auf der Hausdiele thun.

§. 30.

Niemand soll Flachs bey Nachtzeit und bey Licht, noch auch in einem geheizten Zimmer, hecheln sondern bey Tage und in einer Cammer. Will man in einer Stube hecheln lassen, so muß während der Zeit kein Feuer im Ofen seyn.

§. 31.

Alle Schornsteine so wohl auf den Pacht-Höfen als in andern Häusern auf dem Lande, müssen jährlich nach Proportion, wie oft und wie stark darinn Feuer gemacht wird, zwey bis viermal durch den Schornstein-Feger ordentlich gereiniget werden; indem das bloss von den Einwohnern geschehende Fegen derselben zu Abwendung der Entzündungs-Gefahr nicht hinlänglich ist. Sollte der Schornstein-Feger versäumen die Schornsteine auf dem Lande fegen zu lassen; so soll der Bewohner des Hauses diese Nachlässigkeit, auf Kosten des Schornstein-Fegers, und zu dessen Bestrafung, bey Unserer Regierung anzeigen. Wollte aber der Einwohner nicht fegen lassen; so muß die Anzeige auf Kosten und zur Bestrafung desselben, von dem Schornstein-Feger geschehen, daferne dieser, bey etwa entstehender Feuers-Gefahr, wegen unterlassener Reinigung, auffer Verantwortung seyn will.

Ⓒ

§. 32.

§. 32.

Kein Amts-Untertan, Dienstbothe, Handwerker, oder Einlieger in Unseren Amts-Dorffschaften soll anders, als in der Stube oder neben dem Feuer-Heerd, Toback rauchen. Würde er in den Scheuren, Ställen, Wirthschafts-Gebäuden, und Behältnissen, wo Mist, Stroh, Heu, Torf, Kohlen, Hobel-Spähne, Flachs, Heede oder andere leicht Feuer fangende Dinge liegen, mit brennender Tobacks-Pfeiffe betroffen, so soll er mit harter Leibes-Straffe, oder mit einer Geld-Busse von Zehen Reichsthaler belegt werden.

§. 33.

In Unseren Domaniel-Dörfern soll sich niemand unterstehen, in der Neujahrs-Nacht, noch bey Hochzeiten, auf dem Zuge zu und von der Trauung, oder vor- und nachher bey den Lustbarkeiten, auf den Hof-Stätten und in den Strassen, vielweniger aus den Häusern zu schiessen. Wer hierwider handelt, ist mit Wegnehmung des Gewehrs und harter Leibes-Straffe, oder einer Geld-Busse von Zehen Reichsthaler unabbittlich zu bestrafen.

§. 34.

Ein jeder Hauswirth muß selbst, und durch seine dazu von ihm anzuweisende Leute, des Nachts bey dem Aufstehen, sonderlich bey entstandenem Donner-Wetter, so wohl auf dem Gehöfte als im Hause Acht haben, ob auch irgendwo Feuer-Schaden verspüret oder gesehen werde. Wäre dieses, so muß er, wenn es im Hause und im Dorfe ist, sofort durch Feuer-Schreyen Lärmen machen, sonst aber seine Leute und die Nachbarn aufwecken, um dem in Brand gerathenen Ort, nach Christlicher Schuldigkeit zu Hülfe zu eilen.

§. 35.

Bey Windstürmen muß kein Haus-Vater Feuer in dem Backofen, unter der Branntweins-Blase, oder auf anderen grossen Feuerstellen, haben noch anmachen lassen; auch hat er darauf zu sehen, daß alsdann in den Oefen und auf dem Heerde das unumgänglich nöthige Feuer nur mäßig angeleget und unterhalten werde.

III.

Von den beständig zu unterhaltenden Feuer- Löschungs-Anstalten.

§. 36.

Vor allen Dingen ist dafür zu sorgen, daß es nie an Wasser zum Löschen gebrechen könne. Hat ein Dorf oder ein Pacht-Hof keinen Fluß, Bach, See oder Teich ganz in der Nähe; so müssen die Brunnen daselbst auf alle Weise ordentlich unterhalten, und nach Befinden dergestalt vermehret werden, daß auch bey der größten Dürre kein Wasser-Mangel entstehe. Besonders ist in den Dörfern, die in einer dürren Gegend um einen Brink herum erbauet sind, auf dem Brink ein gemeinsamer grosser wohl ausgegrabener Brunnen mit einem Goth-Schwang und daran befestigten gut beschlagenen Cymer versehen, fordersamst von der Dorfschaft zu machen; wozu Wir das Holzwerk aus Unseren Forsten, und die baaren Kosten der Einrichtung aus Unseren Amtsgefällen wollen hergeben lassen.

§. 37.

Die eigentlichen, für Unsere Amts-Dorfschaften nach ihrer Einrichtung schicklichen und daher beständig zu unterhaltenden besonderen Feuer- / Löschungs- / Geräthschaften sind nur zweyerley: Feuer- / Hacken zum Abreißen des brennenden Dachs, und Feuer- / Leitern zu Besteigung der dem in Brand gerathenen Gebäude nahe liegenden Stroh- oder Rohrdächer, um solche, durch Wassergiessen und Auflegung nasser Lacken, vor dem Feuerfangen zu bewahren. Das übrige Löschen kann durch Geräthe, die der Landmann ohnehin beständig im Hause hat, am wirksamsten und geschwindesten geschehen.

§. 38.

Die in Unseren Landen hinlänglich bekannten Feuer- / Hacken müssen Stangen von Tannen Hestern, oder, daferne es daran gänzlich mangeln sollte, von Ellern, zwanzig bis vier und zwanzig Fuß lang, haben: Im letzteren Fall sind die Stangen, weil sie bald mürbe werden, oft zu erneuern. Für ein jedes Bauer- / Gehöfte muß ein Feuer- / Hacken vorhanden seyn.

§. 39.

Ausser guten fertigen sechszehn Fuß langen Boden-Leitern, deren ein jeder Hauswirth zu seinem eigenen Hausgebrauch ohnehin wenigstens eine beständig halten muß, und welche auch bey einer Feuersnoth Dienste leisten können, soll ein jedes Dorf, in welchem die Gebäude neben einander liegen, nach seiner Grösse mit zwo, drey, vier und mehr Feuer- oder Dach-Leitern, vier und zwanzig Fuß lang, versehen seyn. Das Holz dazu wird, so wie die Stangen zu den Feuer-Hacken, aus Unseren Waldungen nach der Bestimmung Unserer Beamten unentgeltlich gegeben.

§. 40.

Die Feuer-Hacken und Feuer-Leitern sind, nach der Beschaffenheit der Laage und Grösse des Dorfs, entweder an einem Orte zusammen, oder an zwey oder drey Orten vertheilet, dergestalt zu verwahren, daß sie unter den Aucken eines frey stehenden Gebäudes, ordentlich aufgehänget werden, und im Nothfall von jedermann gleich zur Hand gebracht werden können.

§. 41.

In den wenigen Amts-Dorfschaften, worin die Gehöfte weit auseinander und abgesondert liegen, muß bey jedem Gehöfte eine Feuer-Leiter und ein Feuer-Hacken seyn, die an einer frey stehenden Seite der Gebäude verwahrt werden.

§. 42.

Um das Wasser zum Löschen bey entstehender Feuersbrunst herbey zu schaffen, und zu gebrauchen, hat ein jeder Einwohner des Dorfs sein gewöhnliches Haus-Rüfen, welches auf einen mit Pferden bespanneten Schlitten zu setzen ist, imgleichen seine Eimer und Kessel, herzugeben: dessen er sich auch um so weniger entziehen soll, als ihm, nach Inhalt des §. 55. dieser Ordnung, aller an solchen Geräthschaften bey Löschung der Feuersbrunst entstandener Verlust und Schaden von Unseren Beamten prompt und unweigerlich ersetzt und vergütet werden soll.

§. 43.

§. 43.

Bei Unseren Domanial-Pacht-Höfen sind die Pächter schon nach ihren Contracten schuldig eine gewisse Anzahl lederne Feuer-Kimer, Feuer-Leitern und Feuer-Hacken jederzeit zu halten: Und sollen selbige an einem bequemen Ort gehörig von ihnen verwahret werden. Darneben ist für einen jeden Pacht-Hof noch ein grosses auf einer Schleife befestigtes Küfen, welches neben dem Brunnen im Hofe stets mit Wasser angefüllt stehen soll, und eine gute Hand-Sprütze anzuschaffen. Das Holz zu den Küfen und Schleifen soll aus Unseren Forsten unentgeltlich gegeben und die baare Auslage für den eisernen Beschlag wie auch für die Hand-Sprütze, jedem Pächter von seinem Nachfolger erstattet werden.

§. 44.

In den Amts- und Pächter Häusern soll auf dem Boden unter dem Dache beständig ein nicht zu kleines Gefäß mit Wasser gehalten werden, welches zu möglichster Verhütung des starken Gefrierens und der Fäulung, oft mit frischem Wasser wieder gefüllet werden muß, damit, zu Löschung des insgemein das Holzwerk am Dache zuerst ergreifenden Feuers, so gleich eine Quantität Wasser bey der Hand sey. Wer in ein Gefäß von vier bis fünf Tonnen Wasser etwa einen Scheffel Salz schütten will, der kann dadurch auf lange Zeit das Faul werden und starke Gefrieren des Wassers abhalten.

§. 45.

Auf dem Kirchen-Boden bey Unseren Herzogl. Patronat-Pfarrren soll stets ein Küfen mit acht bis zehn Tonnen Wasser stehen, und die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung desselben soll dem Ehrn-Prediger in Rechnung passiren. Auch ist bey einer jeden Unserer Dorf-Kirchen eine Feuer-Leiter und wenigstens ein Feuer-Hacken zu halten und auswärts an der Kirchen-Mauer unter dem Dach aufzuhängen.

IV.

Von dem Verfahren bey wirklich entstandener Feuers-Brunst auf dem Lande.

§. 46.

So bald in einem Unserer Domaniäl-Dörfer Feuer ausbricht, soll von der nächsten Kirchen mit der so genannten Sturm- oder Feuer-Glocke das gewöhnliche Zeichen gegeben werden. Der Schulze des Dorfs aber soll, wenn die Feuers-Noth bey Nacht- oder Abend-Zeit entstehet, so fort durch einen Boten zu Pferde, dem Amt, wohin das Dorf gehöret, davon Anzeige machen, auch einige beym Löschen entbehrliche Personen nach den nächst belegenen Höfen und Amts-Dorrschaften schicken, damit diese mit ihren Feuer-Geräthschaften zur Hülfe herbey eilen. Bleiben selbige, der Anzeige ohngeachtet, gänzlich oder größtentheils, ohne hinlängliche Ursache aus, oder verspäteten sie sich außerordentlich; so sind sie von Unseren Beamten exemplarisch zu bestrafen. Bricht das Feuer am Tage aus, so muß jeder Amts-Dorrschaft genug seyn, ein Feuer in der Nachbarschaft zu sehen, um dahin zum Löschen zu eilen, und wenn sie ausbleibet, ist sie ebenfalls zu willkührlicher Strafe zu ziehen.

§. 47.

Unsere Beamte sind schuldig auf die erste Nachricht von einer in ihrem Amte entstandenen Feuers-Brunst, sich dahin zu begeben, und die Löschungs-Anstalten zu dirigiren. So lange sie nicht da sind, ordnet der Pächter, oder in den keinem Pacht-Hofe zum Dienst beygelegten Bauer-Dörfern, der Schulze alles dabey an.

§. 48.

Ben Feuers-Brünsten auf den Dörfern stehet das Gebäude, dessen Stroh- oder Rohr-Dach schon in Brand gerathen ist, nicht mehr zu retten. Die vornehmste Absicht muß

muß daher nur dahin gehen, die Verbreitung des Feuers zu hemmen, damit die benachbarten Gebäude nicht mit verlohren gehen. Zuerst sind also die Säune und Hackel-Werke, welche dem brennenden Hause am nächsten stehen, nieder zu reißen und wegzuschaffen.

§. 49.

Mit den Feuer-Hacken werden die brennenden Sparren herunter gebrochen, von welchen sich das Stroh-Dach mit den angewedeten Latten, bald ablöset: Und so wird durch Abreißung des Dachs die Flamme dergestalt erniedriget, daß sie weniger um sich schlagen kann, und ihr mit Wasser-Gießen beyzukommen ist.

§. 50.

Ist viel Heu und Stroh in dem brennenden Gebäude, wodurch die Wände in Brand gesetzt werden; so sind auch diese nieder zu stürzen: Und man muß demnächst so lange Wasser hinein gießen, bis alles gelöscht ist.

§. 51.

Zu Herbeyschaffung des Wassers sind so fort einige von den grossen Küfen, die der Hausmann gewöhnlich hat, auf Schlitten zu setzen, um unablässig in selbigen das Wasser heranzufahren zu lassen. Dabey aber muß alles, was nur Wasser tragen kann, solches in Eimern und Kesseln eiligst und unermüdet herbey bringen.

§. 52.

Ein Theil des Wassers dienet zu Ausgießung des Feuers in dem schon brennenden Hause, das andere aber zu Verhütung, daß die benachbarten Stroh-Dächer nicht in Brand gerathen. Und diese werden die Feuer- und die sich bey der Hand findenden Boden-Leitern angelegt: Einige von den Haus-
Leuten

Leuten besteigen das Dach, und bemühen sich selbiges durch Wasser:Gießen, besonders aber durch Auflegung nasser Bett- und Tisch: Laken, vor dem Feuer: Fangen zu bewahren: Zu welchem Ende ihnen beständig von anderen in Eimern und Kesseln Wasser auf den Leitern zugeschleppt werden muß.

§. 53.

Wenn zur Rettung der neben stehenden Gebäude nichts mehr zu thun ist, muß das in den Klumpen der nieder gebrannten Zimmern noch befindliche Feuer gänzlich gedämpft und ausgegossen werden: Und haben Unsere Beamten einige der Amts: Unterthanen demnächst noch vier und zwanzig Stunden nach dem Brande bey der Brand: Stätte mit dem Befehl zu lassen, daß sie auf selbige Achtung geben und durch nöthiges Wasser:Gießen einen neuen Ausbruch des vermeintlich gelöschten Feuers verhüten sollen.

§. 54.

Nach gelöschtem Brande sollen Unsere Beamte allemal denjenigen, welche bey dem Löschen beschäftigt gewesen sind, eine mässige Erquickung an Bier: und Branntwein, nach Proportion der Menge, und der Wichtigkeit der von ihnen geleisteten Hülfe, auf Kosten Unserer Amts: Cassé reichen lassen.

§. 55.

Daben haben sie nachzusehen und so fort anzeigen zu lassen, was etwa an Küßen, Eimern, Kesseln, Tisch: und Bett: laken bey dem Löschen zernichtet oder schadhaft geworden, imgleichen, ob den Löschenden Kleidungs: Stücke angebrannt oder beschädiget sind? Wofür den Eigenthümern innerhalb acht Tagen eine billige Erstattung und Vergütung an Gelde aus Unserer Amts: Cassé gegeben werden soll.

§. 56.

Diejenigen, welche sich mit eigener Gefahr bey dem Löschen am hurtigsten und emsigsten beschäftigt und besonders

ders die dem brennenden Gebäude am nächsten belegenen Dächer durch Bedecken und Begießen gerettet haben, sollen dafür eine Ergötzlichkeit an Gelde, nach dem Verhältniß der dabey gehaltenen Gefahr und des dadurch bewirkten Erfolgs, aus Unserer Amts-Casse zu gewärtigen haben.

V.

Von der Aufsicht zu Beobachtung dieser Feuer-Ordnung.

§. 57.

Damit diese Unsere Ordnung besonders so weit selbige die Vorkehrungen zur Verhütung der Verwahrlosung mit Feuer und Licht, imgleichen die beständig zu unterhaltenden Feuer-Löschungs-Anstalten betrifft, stets in der erforderlichen Beobachtung bleibe, soll ein jedes Unserer Domantial-Amter nach Proportion seiner Größe und Lage von den Beamten in gewisse Districte S. E. Unser Amt Schwerin in vier Districte eingetheilet werden.

Für jeden District sind ein Paar vernünftige Schulzen oder Haus-Wirthe zur Feuerschau zu bestellen, und darauf besonders zu beeidigen.

§. 58.

Dreymal im Jahr, um Michaelis, um Weihnachten und um Ostern werden diese beordert, in Begleitung des Amts-Land-Reuters unvermuthet in allen Dorfschaften ihres Districts nachzusehen, ob auch jemand dieser Unserer Ordnung entgegen handle? Die sich alsdenn findenden Uebertreter sind so fort auszuspänden und dem Amte zur Bestrafung und Bestimmung des Pfand-Geldes, welches jedoch nicht über vier bis acht Schillinge gehen soll, anzuzeigen.

¶

§. 59.

§. 59.

Diejenigen Vergehungen, deren Strafe in dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, sollen Unsere Beamte nach solcher Bestimmung, die übrigen aber willkürlich und zwar nicht so wohl mit Geld: Bussen, als mit mäßiger Leibes: Strafen, beahnden. Ist aber kein Vorsatz zur Uebertretung, sondern nur eine Vernachlässigung erweislich, und diese nicht etwa schon mehrmahlen wiederholet worden: so soll dem Denuntianten bloß ein scharfer Verweis gegeben werden, und selbiger nur das Pfand: Geld erlegen.

§. 60.

Für eine jede solche Visitation und Feuer: Schau sollen die beyden Schulzen und der Amts: Land: Reuter jeder zwey Mark M. B. zur Ergötzlichkeit haben, welche aus Unserer Amts: Cassen, und besonders von den wegen Uebertretung dieser Ordnung aufkommenden Straf: Geldern zu zahlen sind.

§. 61.

Ausserdem sollen Unsere Beamte, so oft sie in die ihnen untergehörigen Dörfer und Höfe kommen, mit darauf achten, ob auch Unsere Feuer: Ordnung entgegen gelebet werde? auch bey den Pächtern wenigstens jährlich einmahl nachsehen, wie es mit der von ihnen Contractmäßig zu haltenden Feuer: Geräthschaft stehe? Wonächst sie bey der jährlich einzureichenden Holz: Specification, von jedem Dorfe und Hofe ihres Amts kürzlich anzumerken haben, wie sie die Beobachtung dieser Ordnung und die Feuer: Geräthschaft befunden haben. Finden sie bey denjenigen Dorf: Einwohnern, welche nicht unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen, eine Contravention; so haben sie davon bey Unserer Regierung Anzeige zu machen.

§. 62.

In Ansehung Unserer Beamten wird Unsere Herzogl. Cammer, wie ihr hiedurch besonders in Gnaden aufgegeben seyn soll, auf die Beobachtung der in dieser Angelegenheit denselben
oblie

obliegenden Pflichten ein genaues Augenmerk haben. Bey gelegentlicher Anwesenheit eines oder des andern Mitgliedes Unseres Cammer-Collegii in Unseren Domainal-Ämtern, von demselben auch in specie die Untersuchung: Ob die Einrichtung der Gebäude, die Unterhaltung der Feuer-Löschungs-Geräthschaft, und die Feuer-Schau, dieser Ordnung daselbst gemäß sey, anstellen und diese Untersuchungen dergestalt einrichten lassen, daß alle zwey Jahre bey den Cameral-Älten Untersuchungs-Berichte über den Zustand des Feuer-Ordnungs-Wesens in allen Unseren Ämtern vorhanden sind. Diejenigen Unserer Beamten, bey deren Ämtern sich darinn ein beträchtlicher Mängel findet; sind von Unserer Cammer jedesmahl um Fünfzig Reichsthaler zu bestrafen, und falls sie dadurch nicht gebessert werden sollten, Uns zum Zweck anderweitiger ernstlicher Verfügungen unterthänigst anzuzeigen.

Urkundlich haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unseren Herzogl. Insiegel bestärken lassen, auch selbige durch den Druck bekannt zu machen, und in Unsern gesammten Domainen gehörig zu publiciren befohlen. Datum auf Unserer Vestung Schwerin den 28ten März 1772.

Friederich, S. J. M.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

21

